

Bern, 19. Dezember 2023

Vernehmlassung des Bundesrats zum Verhandlungsmandat mit der EU **Argumentarium und FAQ zum Stromabkommen**

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 15. Dezember einen Mandatsentwurf verabschiedet, damit die Schweiz Verhandlungen mit der EU über die Weiterentwicklung der bilateralen Verträge aufnehmen kann ([MM](#)). Wichtiger Bestandteil davon ist der **Mandatsentwurf für Verhandlungen über ein Stromabkommen**. Die Vernehmlassung zu diesem Mandat läuft über die KdK (**Frist 11. Januar 2024**, siehe Mail der KdK vom 18. Dezember 2023). Die Position der Kantone in dieser Vernehmlassung wird von den Gesamtregierungen definiert. Aus Sicht der EnDK ist es ein grosses Anliegen, dass sich die Kantonsregierungen positiv zur Aufnahme der Verhandlungen für ein neues Stromabkommen äussern. Das vorliegende Dokument soll den Mitgliedern der EnDK helfen, diese Position innerhalb der Gesamtregierungen zu vertreten.

2. Position der EnDK zum Stromabkommen

Ein Stromabkommen...

- ... hilft, die **Netzstabilität** und die **Versorgungssicherheit** in der Schweiz zu gewährleisten
- ... sichert die dafür notwendigen **Importkapazitäten**
- ... ermöglicht den Schweizer EVU den **Marktzugang** zu den relevanten Handelsplattformen
- ... bietet die notwendige **Rechtssicherheit**

Der Abschluss eines Stromabkommens mit der EU ist für die Sicherstellung der Stromversorgung der Schweiz von grosser Bedeutung. Dass der vorliegende Entwurf des Verhandlungsmandats vorsieht, ein Stromabkommen mit der EU abzuschliessen, ist daher unbedingt zu begrüssen.

Seit 2018 waren die Verhandlungen mit der EU blockiert. Dieser Stillstand, verbunden mit einem hohen Revisionstempo des EU-Energierechts, führte zu stets wachsenden Nachteilen für die Schweiz. Zum einen bestehen immer mehr Handelsbarrieren für heimische Produzenten. Schweizer Anbieter sind von den europäischen Intraday- und Day-Ahead-Handelsplattformen ausgeschlossen. Zunehmend werden sie auch von den europäischen Regelenergiemärkten ausgeschlossen. Dies ist nicht nur für die Anbieter von wertvoller Speicherwasserkraft ein Problem, sondern auch für die Swissgrid, welche sich Regelenergie für die Aufrechterhaltung der Netzstabilität beschaffen muss.

Zum anderen könnten in den kommenden Jahren Importrestriktionen die Versorgungssicherheit der Schweiz beeinträchtigen. So werden absehbar die Grenzkapazitäten für den Handel zwischen der Schweiz und der EU reduziert (sog. 70%-Regel; die EU-Staaten müssen 70% ihrer Netzkapazitäten für den EU-internen Handel freihalten). Hinzu kommt, dass die nationale Netzgesellschaft Swissgrid aus wichtigen Institutionen ausgeschlossen wurde und nur noch sehr eingeschränkt Zugang zu wichtigen Koordinationsgremien hat. Insgesamt wachsen die Herausforderungen für Swissgrid stetig an, die Stabilität des Schweizer Übertragungsnetzes zu gewährleisten.

Mit einem Stromabkommen wird die Schweiz in den Strombinnenmarkt der EU integriert. Viele der bestehenden Herausforderungen zur Sicherstellung der Netzstabilität und der Versorgungssicherheit wären damit gelöst oder zumindest entschärft.

Die vollständige Öffnung des schweizerischen Strommarkts ist für die EU-Kommission eine notwendige Bedingung für ein Stromabkommen. Im Vordergrund steht hierbei die Wahlmöglichkeit für die Konsumenten. Gerade die Verwerfungen am Markt im letzten Jahr haben gezeigt, dass die Haushaltskunden stark von ihrem lokalen Verteilnetzbetreiber abhängen, unabhängig davon, wie vorausschauend dieser sich um die Strombeschaffung gekümmert hat. Die Marktöffnung würde es auch den kleineren Konsumenten grundsätzlich ermöglichen, ihren Stromanbieter frei zu wählen. Wenn es zur vollständigen Marktöffnung kommt, braucht es aber weiterhin eine Grundversorgung für Haushaltskunden, wie dies auch in vielen EU-Ländern der Fall ist. Im Zuge der Verhandlungen ist zu klären, wie die Konsumenten mit der Grundversorgung geschützt werden können. Die Kantone werden sich hierfür einsetzen.

3. Wichtige Fragen und Antworten

Sind Haushaltskunden und KMU nicht überfordert, wenn sie sich auf dem freien Markt eindecken müssen und den stark schwankenden Marktpreisen ausgesetzt sind?

Das wird nicht nötig sein. Kunden, die mit ihrem bisherigen Anbieter zufrieden sind, können bei diesem bleiben. Es wird nach wie vor eine Grundversorgung mit einfach verständlichen, jährlich gemittelten, im Voraus bekannten Tarifen geben. Auch auf dem freien Markt werden Anbieter für Haushaltskunden und KMU Verträge mit einfach verständlichen und im Voraus definierten Tarifen anbieten. Es soll zudem möglich sein, dass Kunden bis zu einer gewissen Grösse jederzeit vom Markt wieder in die Grundversorgung zurückkehren können. Neu ist lediglich, dass auch die kleinen Kunden eine Wahlmöglichkeit erhalten.

Wird es zu einer umfassenden Marktberreinigung kommen? Müssen kleinere Verteilnetzbetreiber und Energielieferanten um ihre Existenz fürchten?

Am Monopol des Netzes und am Geschäftsmodell des Netzbetriebs wird sich nichts ändern. Was die Energielieferungen angeht, zeigen die Erfahrungen in Deutschland, dass die Wechselraten bei einem einstelligen Prozentbereich einpendeln – und dies, obwohl deutsche Kunden tendenziell preissensitiver sind und die Strompreise im Haushaltsbudget einen wesentlich höheren Anteil ausmachen als in der Schweiz.

Werden massenhaft ausländische Billigstromanbieter, die nicht erneuerbaren Strom verkaufen, den Schweizer Markt fluten?

Auch das ist nicht zu erwarten. Schweizer Kunden werden in der grossen Mehrheit einheimischen, wenn möglich erneuerbaren Strom beziehen wollen.

Kommen durch die Übernahme des Beihilferechts, Unbundling-Regeln, Einmischung in Steuerregime etc. Problem auf die Kantone zu?

Abklärungen der KdK und der EnDK unter mit Einbezug von externen Experten haben ergeben, dass es kaum Konflikte mit dem Beihilferecht geben dürfte. Bis auf wenige Ausnahmen, beispielsweise bei Rabatten auf Wasserzinsen, die nicht nach transparenten, diskriminierungsfreien Regeln gewährt werden. Beim Thema Unbundling wird in den Verhandlungen darauf zu achten sein, dass vernünftige Übergangsregulierungen möglich sind. Ob die Steuerbefreiung von EVU, die es in einzelnen Kantonen gibt, ein Konflikt mit dem Beihilferecht darstellt, ist unter Rechtsexperten umstritten. Lösungen sollten auch dort möglich sein.

Kann die Schweiz stattdessen nicht bilaterale, technische Abkommen abschliessen?

Nein. Technische Abkommen mit einzelnen Staaten bieten nicht die nötige Rechtssicherheit, zumal diese von der Europäischen Kommission jederzeit kassiert werden können. Zudem ist es sehr aufwändig, diese Verträge abzuschliessen und sie müssten laufend erneuert und neu verhandelt werden. Das Problem des Marktzugangs wäre damit nicht gelöst. Schweizer Anbieter und Swissgrid hätten nach wie vor keinen Zugang zu den neuen europäischen Regelenergiemärkten und zu den Day Ahead und Intraday-Handelsplattformen. Auch Swissgrid wäre nach wie vor von relevanten Gremien ausgeschlossen.